

In Gemeinden ohne Wahlsprengelenteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelenteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Marktgemeinde:



5121

Postleitzahl

Ostermiething

Bergstraße 30

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotzone usw.:
Sprengelwahlbehörde 001 Landesmusikschule Ostermiething	Weilhartstraße 51, 5121 Ostermiething	gesamte Schulliegenschaft Weilhartstr. 51 Weilhartstr. von Liegenschaft Weilhartstr. 65, Friseur "Masterclass", bis Liegenschaft Weilhartstr. 48 "Speisecafe Inn4terl";
Gemeinde- und Sprengelwahlbehörde 002 Landesmusikschule Ostermiething	Weilhartstraße 51, 5121 Ostermiething	gesamte Schulliegenschaft Weilhartstr. 51 Weilhartstr. von Liegenschaft Weilhartstr. 65, Friseur "Masterclass", bis Liegenschaft Weilhartstr. 48 "Speisecafe Inn4terl";
Sprengelwahlbehörde 003	Weilhartstraße 59, 5121 Ostermiething WAHLZEIT Sprengel 003: 08:00 - 10:00 Uhr	Verbotzone wie bei Wahllokal 001 und 002; alle Wahllokale BARRIEREFREI;

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von.....07:00..... bis12:00..... Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- b) jede Ansammlung von Personen, sowie
- c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am 24.04.2024

abgenommen am 10.06.2024

Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.
**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.